

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einzelunternehmung Thorsten Waage

Zwischen dem Eigentümer des Pferdes oder einer von Ihm beauftragten Person, im weiteren Text genannt "Auftraggeber" und Thorsten Waage, im weiteren Text genannt "Huforthopäde" wird in Folge einer beidseitigen Erklärung folgender Werkvertrag abgeschlossen:

§1 Auftrag und Leistung

- Der Auftraggeber beauftragt den Huforthopäden, an einem in seinem Eigentum stehenden Huftier die Hufbearbeitung bzw. Huforthopädentätigkeiten durchzuführen.
- Wird der Auftrag durch einen Beauftragten des Eigentümers erteilt und gibt es keine Hinweise, dass dies gegen den Willen des Eigentümers geschieht, wird dessen Einverständnis vorausgesetzt.
- Der Huforthopäde verpflichtet sich die von ihm angebotene Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen, in einer Form, die dem Huftier in seiner natürlichen Bestimmung gerecht wird, auszuführen.

§ 2 Ort und Zeitpunkt

- Auftraggeber und Huforthopäde erbringen ihre Leistung an einem von beiden Seiten bestätigtem Ort und Zeitpunkt.
- Der Huforthopäde erbringt seine Leistung nur, wenn der Eigentümer oder eine von ihm beauftragte geschäftsfähige Person anwesend ist.
- Eine Stornierung oder Änderung des Orts oder des Zeitpunkts ist nur mit Bestätigung gültig. Kann die Leistung ohne rechtzeitige schriftliche Stornierung (mind. 24 Std. vorher) durch den Auftraggeber, nicht erbracht werden, kann ein Schadensersatz in maximaler Höhe des Auftragswerts verlangt werden.

§ 3 Abnahme

- Die Abnahme erfolgt sofort nach Beendigung der Arbeit durch den Eigentümer oder einer von ihm beauftragten geschäftsfähigen Person, direkt an Ort und Stelle, spätere Beanstandungen haben keine rechtliche Wirksamkeit.
- Ist der Eigentümer oder die von ihm beauftragte Person zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr anwesend oder verhindert, so gilt diese als gegeben.

§ 4 Preise und Zahlung

- Es gelten die auf der zur Zeit gültigen Preisliste angegebenen Preise. Eventuelle Vergünstigungen haben keinen Anspruch auf Dauerhaftigkeit.
- Die Zahlung erfolgt sofort nach Abnahme in Bar. Eine Zahlung per Überweisung ist nur in Sonderfällen und nach vorheriger Absprache möglich. Diese hat binnen 10 Tagen ohne Abzüge zu erfolgen.



• Mit der Abnahme und der Zahlung endet der Werkvertrag.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- Beanstandungen müssen sofort oder spätestens nach 12 Stunden, nach der Bearbeitung des Huforthopäden, schriftlich angezeigt werden.
- Der Huforthopäde haftet nur für Schäden, die in direktem und zeitlichem Zusammenhang (max. 12 Std) mit seiner Arbeit stehen.
- Die Gewährleistung und Haftung erlischt für den Huforthopäden, wenn den Empfehlungen über die Nutzung oder Haltung des Huftiers nicht Folge geleistet wird, das Tier über seine natürliche Bestimmung hinaus belastet wird, der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist oder auf mögliche Folgen im voraus hingewiesen wurde.
- Ein Mangel muss dem Huforthopäden sofort vor Ort bekannt gegeben werden. Es muss ihm die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden.
- Ein Schaden muss dem Huforthopäden unverzüglich gemeldet werden. Es muss ihm, einer beauftragten Person, sowie der Versicherung die Möglichkeit zur Begutachtung des Schadens gegeben werden.
- Schadenersatz für einen Mangel kann maximal in Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Schadenersatz für einen Schaden kann maximal in Höhe der gesetzlichen Mindestsummen verlangt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

• Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Besondere Klausel

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Waldshut.

Diese **AGB**'s sind jedem Kunden frei einsichtlich und gelten auch ohne Unterschrift des Kunden als genehmigt und akzeptiert.